

Das neue Waffengesetz – ein paar Worte zur Klarheit

Patrick Freudiger, Jürg Ruef, Thomas Zingg

Am 12. Dezember 2008 trat eine umfangreiche Teilrevision des Schweizer Waffengesetzes (WG) sowie der entsprechenden Verordnung (WV) in Kraft. Grund war u.a. die Anpassung der Schweizer Gesetzgebung an das Schengen-Recht. Der Betrachter wird den Eindruck nicht los, dass es sich bei der Revision um eine Hauruck-Übung von Bundesrat und Parlament gehandelt hat. In der Praxis herrscht deshalb Unsicherheit über die geltende Rechtslage.

Der vorliegende Beitrag versucht, die wichtigsten Punkte des neuen Waffenrechts übersichtlich darzulegen. Für eine eingehende Darstellung zu empfehlen sind die Broschüren des Bundesamtes für Polizei (abrufbar im Internet, siehe Ende des Artikels) sowie der Vereinigung ProTell (Fr. 4.- / Stück, Adresse für Bestellungen siehe Ende des Artikels).

Je nach Art der Waffe und Art des Erwerbs kommen andere Vorschriften zur Anwendung, die im Folgenden dargestellt werden. Für antike Waffen, z.B. die vor 1870 erworbenen Feuerwaffen, gelten nur die WG-Bestimmungen über Tragen und Transport. Gar nicht als Waffen gelten „normale“ Messer und (neu auch) einhändig manuell aufklappbare Taschenmesser. Als Erwerb gilt jeweils neben Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft auch Miete und Gebrauchsleihe.

Schriftlicher Vertrag

Für die Übertragung von Waffen gemäss Art. 10 WG und Art. 19 WV und deren wesentlichen Bestandteilen muss ein schriftlicher Vertrag – auch beim Handel unter Privaten – abgeschlossen werden (Art. 11 Abs. 1 WG). Das gilt für folgende Waffen:

1. Einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern;
2. Ordonnanzrepetiergewehre (Karabiner 11, Langgewehr 11 und Karabiner 31);
3. Sportgewehre;
4. Handrepetierer für die Jagd;
5. einschüssige Kaninchentöter;
6. Druckluft- und CO₂-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;
7. Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.

Der Vertrag ist 10 Jahre lang von beiden Parteien aufzubewahren und muss Angaben über Veräusserer, Erwerber und Waffe enthalten (Art. 11 WG). Wer eine solche Waffe veräussert, muss Identität und Alter des Erwerbers anhand eines amtlichen Ausweises prüfen (Art. 10a Abs. 1 WG). Der Verkauf darf nur erfolgen, wenn der Käufer die Bedingungen gemäss WG Art. 8 Absatz 2 erfüllt.

Meldepflicht

Beim Erwerb von Feuerwaffen gemäss Art. 10 WG (Waffenarten 1 – 5 in der Aufzählung oben) hat der Veräusserer innerhalb von 30 Tagen seit Vertragsabschluss

eine Kopie des schriftlichen Vertrages an das kantonale Waffenbüro zu senden (Art. 11 Abs. 3 WG). Beim Erbgang muss der Erwerber die beim schriftlichen Vertrag verlangten Angaben innerhalb von 6 Monaten beim kantonalen Waffenbüro melden (Art. 11 Abs. 4 WG).

Wer bereits im Besitz einer Feuerwaffe gemäss Art. 10 WG ist, hat diese innerhalb eines Jahres (bis zum 12.12.2009) beim kantonalen Waffenbüro anzumelden. Allerdings besteht im WG kein Straftatbestand bei Unterlassung der Meldung. Gar keine solche Meldepflicht gilt für bereits erworbene Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile, die vom Waffenhändler mit Waffenerwerbsschein (WES) oder Ausnahmebewilligung erworben wurden sowie für **bereits erworbene Ordonnanzfeuerwaffen, die von der Militärverwaltung zu Eigentum abgegeben wurden** (Art. 42a Abs. 1 und 2 WG). **Grundsätzlich gilt: Wer bis zum 11.12.2008 eine WES-pflichtige Waffe erworben hat (Pistolen, Pump-Action, Halbautomaten, Revolver), muss diese nicht nachmelden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie tatsächlich mit WES oder mit schriftlichem Vertrag unter Privaten erworben wurde.**

Waffenerwerbsschein (WES)

Normalerweise gilt für den Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils eine WES-Pflicht (Art. 8 Abs. 1 WG), auch unter Privaten. D.h. etwa für Pistolen GK und KK, Revolver GK und KK, Selbstladebüchsen, Repetiergewehre mit einem Vorderschafts- oder Unterhebelrepetiersystem, Pump-Action-Flinten, ausländische Ordonnanzrepetiergewehre, Selbstladeflinten und halbautomatische Gewehre wie StGW PE 90 und PE 57. Dem WES-Formular sind ein Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) sowie eine Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen ID beizulegen (Art. 15 Abs. 2 WV), alles einzureichen beim kantonalen Waffenbüro (Art. 9 Abs. 1 WG). Wer eine Waffe nicht zu Jagd-, Sport- oder Sammlerzwecken erwirbt, muss einen Erwerbsgrund angeben (Art. 8 Abs. 1^{bis} WG). Dies ist jedoch kein Bedürfnisnachweis. Die Behörde hat keine Berechtigung, die Gründe nach ihrem Ermessen zu prüfen. Die Ablehnungsgründe (z.B. fehlende Mündigkeit) sind auch nach der Revision gleich geblieben. Die übertragende Person muss der Behörde innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsschluss eine Kopie des WES des Erwerbers zustellen (Art. 9c WG). Bei Feuerwaffen bzw. wesentlichen Waffenbestandteilen, die durch Erbgang erworben sind, ist ein WES innerhalb von 6 Monaten zu beantragen (Art. 8 Abs. 2^{bis} WG). Der WES wird durch das kantonale Waffenbüro erteilt (Art. 9 Abs. 1 WG). Ein WES kann für bis zu drei Waffen ausgestellt werden (Art. 16 Abs. 1 WV). Beim Erbgang gibt es keine solche Beschränkung (Art. 17 Abs. 4 WG).

Verbotene Waffen

Folgende Waffen dürfen grundsätzlich weder erworben noch veräussert werden (vollständige Aufzählung in Art. 5 WG):

- Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen (mit Serief Feuerwaffen ist sogar das Schiessen verboten).

Ausgenommen von diesen Verboten sind Ordonnanz-Serief Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen abgeändert worden sind, sowie ihre wesentlichen und besonders konstruierten Bestandteile (Art. 5 Abs. 6 WG):

- Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, sowie ihre wesentlichen Bestandteile (für Feuerwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, ist sogar der Besitz verboten);

- Waffenzubehör (d.h. Schalldämpfer, Laser- und Nachtsichtzielgeräte und Granatwerfer zu einer Waffe).

Die Kantone können jedoch Ausnahmen bewilligen (Art. 5 Abs. 4 WG). Wer eine solche Waffe durch Erbgang erwirbt (Art. 6a Abs. 1 WG), muss innerhalb von 6 Monaten eine Ausnahmegewilligung beim kantonalen Waffenbüro verlangen. Wer im Besitz von solchen Feuerwaffen sowie von Waffenzubehör ist, hat innerhalb von 3 Monaten eine Ausnahmegewilligung beim kantonalen Waffenbüro zu beantragen, ausgenommen er hat für die betreffenden Gegenstände bereits Ausnahmegewilligungen für den Erwerb gelöst. Ausnahmegewilligungen werden erteilt etwa bei Sammlertätigkeit (Art. 28b lit. a WG). Wird ein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung abgewiesen, so sind die Gegenstände innerhalb von 4 Monaten an eine berechnigte Person zu übertragen.

Nicht zu vergessen

Nicht unbedingt neu, aber gut zu wissen ist:

- Auf dem Weg zum Schiessstand müssen Feuerwaffen und Munition getrennt sein, in Magazinen darf sich keine Munition befinden. Eine Waffentragbewilligung ist hierfür auch weiterhin nicht erforderlich (Art. 28 WG)
- Angehörige folgender Staaten dürfen zudem grundsätzlich keine Waffe besitzen, erwerben, übertragen oder damit schießen: Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Mazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien sowie Albanien (Art. 7 WG und Art. 12 WV).

Nützliche Links und Adressen

- http://www.admin.ch/ch/d/sr/c514_541.html
- http://www.admin.ch/ch/d/sr/c514_54.html
- http://www.fedpol.admin.ch/etc/medialib/data/sicherheit/waffen.Par.0052.File.tmp/89_306_d_Waffengesetz_Broschuere_interaktiv.pdf (Broschüre des Fedpol zum neuen Waffenrecht)
- <http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/waffen.html> (Erläuterungen des Fedpol zum Waffenrecht)
- http://www.fedpol.admin.ch/etc/medialib/data/sicherheit/waffen/waffen_themenseite_neu.Par.0005.File.tmp/Nachmeldung_Schusswaffen_TF-de.doc (Formular Nachmeldung über den Besitz von Feuerwaffen)
- http://www.fedpol.admin.ch/etc/medialib/data/sicherheit/waffen/waffen_themenseite_neu.Par.0003.File.tmp/Gesuch_WES_TF-de.doc (Formular Gesuch um Erteilung eines WES)
- Waffenbüro des Kantons Bern: Polizeikommando des Kantons Bern, Waffen- und Sprengstoffbüro, Postfach 7571, 3001 Bern (**Tel.** 031 634 43 99, **Fax** 031 634 43 08)
- *ProTELL*, Sekretariat, 3000 Bern (**Tel.** 061 723 28 03. **E-Mail** sekretariat@protell.ch)